

## Allgemeine Geschäftsbedingungen artwomen - das kreativatelier, Inhaberin Astrid Wielsch

### 1. Geltungsbereich/Anwendbare Bestimmungen

#### 1.1.

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen und Verträge von **artwomen, Inhaberin Astrid Wielsch**, (nachfolgend "**artwomen**") mit ihren Kunden. Besonders für Verträge über Leistungen in den Bereichen Grafikdesign, Illustrationen, Webdesign, Webentwicklung und Webhosting. Sie gelten als vereinbart, wenn Ihnen nicht umgehend widersprochen wird. Die **artwomen** Stundensätze richten sich an gewerbliche Kunden und enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer.

#### 1.2.

Die AGB gelten in ihrer zum Zeitpunkt der Vertragserklärung des Kunden geltenden Fassung, jedenfalls aber in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung, als Rahmenvereinbarung auch für künftige, gleichartige Bestellungen, ohne dass **artwomen** in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Die AGBs sind jederzeit für alle auf der Webseite von **artwomen** einsehbar und downloadbar.

#### 1.3.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wie **artwomen** ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, bspw. auch dann, wenn **artwomen** in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (insbes. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) bedarf der schriftlichen Form, vorliegende Erklärungen/Bestätigungen von **artwomen** sind maßgebend.

#### 1.4.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (insbes. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen sind, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die hierzu zumindest in Textform vorliegenden Erklärungen/Bestätigungen von **artwomen** maßgebend.

### 2 Angebot und Vertragsschluss

#### 2.1.

Angebote von **artwomen** sind nur verbindlich, wenn sie zumindest in Textform (bspw. E-Mail) übermittelt werden. Mündliche Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.

#### 2.2.

Soweit nicht anders angegeben, hält sich **artwomen** an verbindliche Angebote vier Wochen ab Ausstellungsdatum gebunden.

#### 2.3.

Bestellt der Kunde Leistungen auf ein vorheriges Angebot von **artwomen**, das unverbindlich oder älter als vier Wochen war, gilt diese Bestellung als verbindliches Angebot des Kunden, welches **artwomen** innerhalb von vier Wochen annehmen kann.

##### 2.3.1

Rechtserhebliche Erklärungen, die nach Vertragsschluss durch den Kunden gegenüber **artwomen** abgegeben werden (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen), bedürfen zur Wirksamkeit zumindest der schriftlichen Textform.

### 2.3.2

**artwomen** behält sich sämtliche Urheber- und Eigentumsrechte an Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern, Kostenvoranschlägen etc. vor. Sie dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung von **artwomen** weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt oder sonst Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von **artwomen** sind Unterlagen und Datenträger ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben bzw. zu löschen.

## 3. Urheberrecht und Nutzungsrechte

### 3.1.

Die Gesamtleistung der Agentur **artwomen** besteht in der Schaffung eines Werkes (nachfolgend Entwürfe und Reinzeichnungen genannt) gemäß § 631 BGB.

Dieses Werk wird urheberrechtlich genutzt. Das Recht zur Nutzung wird als einfaches oder ausschließliches Recht (§ 31 UrhG) sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränkt (§32 UrhG) eingeräumt. Diese sind extra vertraglich zu vereinbaren.

### 3.2.

Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

### 3.3.

**artwomen** überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

Folgende Nutzungsarten werden erläutert:

#### 3.3.1. Nutzungsart einfach

Der Auftraggeber kann den Entwurf einmalig nutzen; der Entwerfer kann auch weiteren Personen Nutzungsrechte einräumen.

#### 3.3.2. Nutzungsart ausschließlich

Der Auftraggeber ist allein nutzungsberechtigt.

### 3.4.

Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von **artwomen** weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt **artwomen** eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

### 3.5.

Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

## 4. Vergütung

### 4.1.

Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage eines Angebots bzw. einer schriftlichen oder mündlichen Vereinbarung, worin Umfang sowie Nutzungsart und Nutzungsumfang der zu erbringenden Leistung festgelegt werden. Für anschließende Leistungen, die den Umfang oder die Nutzung der vereinbarten Arbeit übersteigen, gilt die übliche Vergütung der **artwomen** Stundensätze (siehe 4.6.).

## 4.2

Die **Gesamtvergütung** für eine Gestaltungsleistung **errechnet sich aus:**

### 4.2.1.

der **Vergütung von Entwürfen** aus dem Bereich visuelle Kommunikation, von Mustern und Modellen (plastischen und computergenerierten Darstellungen); von Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen und Tabellen; von Illustrationen und Cartoons; von Sprach-, Film- und Lichtbildwerken.

### 4.2.2.

der **Vergütung für die Einräumung** des einfachen oder ausschließlichen Nutzungsrechts (Nutzungsart – siehe 3.3.1.) unter Berücksichtigung von räumlicher Beschränkung (Nutzungsgebiet), zeitlicher Beschränkung (Nutzungsdauer) und inhaltlicher Beschränkung (Nutzungsumfang). Dabei ist jede denkbare Kombination möglich (siehe Tabelle 4.4.1.).

### 4.2.3.

der **Vergütung für sonstige Leistungen**, die neben dem Entwurfsaufwand entstehen und mit der Vergütung für die Entwurfsarbeiten nicht abgegolten sind.

## 4.3.

Die **Vergütung für Entwurfsarbeiten** (siehe 4.2.1) errechnet sich durch Multiplikation von Stundensatz (siehe 4.6.) mal Zeitaufwand. Der Zeitaufwand ergibt sich aus dem jeweiligen schriftlichen Angebot von **artwomen** an den Kunden.

## 4.4

Die **Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte** (siehe 4.2.2) bestimmt sich durch Vereinbarung der Faktoren Nutzungsart sowie durch Addition der Faktoren Nutzungsgebiet (räumlich), Nutzungsdauer (zeitlich) und Nutzungsumfang (inhaltlich). Der so entstehende Gesamtfaktor wird mit dem Zeitaufwand aus den Entwurfsarbeiten multipliziert. Durch diese vier Faktoren wird die jeweils schriftlich zu vereinbarende Nutzungsrechteinräumung (Art, Gebiet, Dauer und Umfang – siehe folgende Tabelle) definiert. **Diese Nutzungsrechte die artwomen dem Auftraggeber einräumt sind im Angebot und in der Rechnung sichtbar definiert.**

### 4.4.1.

**Tabelle der Nutzungsfaktoren für die Berechnung der Nutzungsrechteinräumung**

Nutzungsart	einfach <b>0,2</b>	ausschließlich <b>1,0</b>		
Nutzungsgebiet	regional <b>0,1</b>	national <b>0,4</b>	Europaweit <b>1,2</b>	Weltweit <b>2,5</b>
Nutzungsdauer	1 Jahr <b>0,1</b>	3/5 Jahre <b>0,3</b>	10 Jahre <b>0,5</b>	unbegrenzt <b>1,5</b>
Nutzungsumfang	gering <b>0,1</b>	mittel <b>0,3</b>	umfangreich <b>1,2</b>	

#### Legende:

##### **Nutzungsart einfach**

Der Auftraggeber kann den Entwurf einmalig nutzen; der Entwerfer kann auch weiteren Personen nutzungsrechte einräumen

##### **Nutzungsart ausschließlich**

Der Auftraggeber ist allein nutzungsbeauftragt.

##### **Nutzungsumfang**

Die Vereinbarung über den Nutzungsumfang richtet sich z.B. nach der Auflagenhöhe, der Größe der Zielgruppe oder ähnlichen Kriterien. Es ist auch von Bedeutung, ob ein Entwurf projektbezogen (z.B. nur für Plakat) oder für mehrer Medien genutzt wird.

#### 4.4.2.

##### Formel zur Berechnung der Nutzungsvergütung

$\text{Nutzungsvergütung} = \text{Gesamtnutzungsfaktor} \times \text{Entwurfsvergütung}$
--

Aus den vier oben genannten Faktoren ergibt sich durch Addition der Gesamtnutzungsfaktor.

#### 4.5

Die **Vergütung für sonstige Leistungen** (siehe 4.2.3) errechnet sich durch Multiplikation von Stundensatz (siehe 4.6.) mal Zeitaufwand. Diese Leistungen sind vertraglich zu fixieren und anhand des nachgewiesenen Aufwands zum Stundensatz (siehe 4.6.) oder gemäß anderer Vereinbarung zu vergüten. Sonstige Leistungen (sofern nicht schriftlich innerhalb von Entwicklungsarbeit und Entwurfsleistung vereinbart) sind beispielsweise: Andrucke, Angebotseinholung, Beratung, Bildbearbeitung, Retusche, Bildrecherche, Drucküberwachung, Fahrt-/ Besprechungszeit, Handmuster, Musteranfertigung, HTML-Umsetzung, Produktionsbetreuung, Redaktion, Reinzeichnung, Web- und Druckmustermodell, Werkzeichnung etc.

#### 4.6.

Der Stundensatz von **artwomen** wird auf 65 Euro festgesetzt.

#### 4.7.

Jede andere oder über den ursprünglich vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzung ist nur aufgrund einer besonderen schriftlichen Nutzungsrechtseinräumung des Urhebers - **artwomen** - sowie gegen Zahlung einer dem Umfang der Mehrnutzung entsprechenden Vergütung (siehe Tabelle) zulässig.

#### 4.8.

Werden nur Entwürfe aus dem Bereich der visuellen Kommunikation ohne Einräumung von Nutzungsrechten bestellt (Reinzeichnungen, Muster, Modelle, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, Illustrationen und Cartoons, Sprach-, Film- und Lichtbildwerke), so entfällt das Entgelt für die Nutzungsrechtseinräumung, nicht jedoch die Vergütung für die bis dahin geleisteten Arbeiten. **artwomen** bleibt Eigentümer aller geschaffenen Werke und Computerdaten. Wird jedoch nachträglich ein Nutzungsrecht eingeräumt, so ist die Vergütung für den vereinbarten Nutzungsumfang (siehe Tabelle) auch nachträglich zu zahlen.

#### 4.9.

Fremdkosten, wie Scans, Litho, Produktion werden gesondert angeboten und einzeln ausgewiesen. Auf alle Fremdkosten wird ein Handlings-Fee von 10% berechnet.

#### 4.10.

Die unentgeltliche Tätigkeit oder die kostenfreie Vorlage von Arbeiten ist unzulässig.

#### 4.11.

Die Vergütung ist zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zahlbar.

## 5. Leistungstermine/Verzug

a. Sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, sind von **artwomen** angegebene Leistungstermine oder -fristen unverbindlich.

b. Sofern verbindliche Leistungstermine vereinbart sind und diese aus Gründen, die **artwomen** nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können, wird **artwomen** den Kunden unter Mitteilung des voraussichtlichen neuen Termins unverzüglich informieren. Ist die Leistung auch zum neuen Termin nicht verfügbar, ist **artwomen** berechtigt, wahlweise ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung um den Zeitraum der Verhinderung zu verschieben. Bei Rücktritt werden dem Kunden evtl. bereits erbrachte (Teil-)Zahlungen unverzüglich erstattet. Als nicht zu vertretende Verzögerungsgründe in diesem Sinne gelten Umstände, die **artwomen** mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden und bei Vertragsschluss nicht voraussehen kann, z.B. Krieg, währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, innere Unruhen, terroristische Anschläge, Naturgewalten, Feuer, Streiks, Aussperrungen, unverschuldete Nichtbelieferung mit Vormaterial, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Seuchen und sonstigen Fälle höherer Gewalt.

## 6. Fälligkeit der Vergütung

### 6.1.

Die von **artwomen** angegebene Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, in EURO und zzgl. der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von **artwomen** hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten. 1/3 nach Ablieferung.

### 6.2.

Bei Zahlungsverzug kann **artwomen** Verzugszinsen zu banküblichen Sätzen verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

## 7. Pflichten des Kunden

### 7.1

Der Kunde hat **artwomen** alle erforderlichen Zuarbeiten, wie etwa Zugangsdaten, Text-, Bild- und Videomaterial, Skizzen, Entwürfe etc., rechtzeitig und vollständig zu übermitteln. **artwomen** übernimmt keine Haftung für Termin-überschreitungen oder Leistungseinschränkungen durch verzögerte Zuarbeit des Kunden. Entstehen **artwomen** durch kundenseitig schuldhaft verursachte Verzögerungen Kosten oder Mehraufwand, kann dieser dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

### 7.2.

Zugangsdaten, die der Kunde zur Nutzung der Leistungen von **artwomen** erhält, hat er sicher zu verwahren und vor Unberechtigten geheim zu halten. Bestehen für den Kunden Anhaltspunkte, dass Zugangsdaten Unberechtigten zur Kenntnis gelangt sind, hat er diese unverzüglich zu ändern und **artwomen** entsprechend zu informieren.

### 7.3

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass auf seinen Websites und dem von ihm ggf. bei **artwomen** gebuchten Webpace keine Inhalte veröffentlicht werden, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen oder Rechte von Dritten verletzen.

Die regelmäßige Sicherung seiner auf dem Webpace abgelegten Inhalte und Daten und die Anfertigung von Sicherungskopien jeglicher Art liegt grundsätzlich in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Eine Sicherungspflicht von **artwomen** besteht ohne ausdrückliche diesbzgl. Vereinbarung nicht.

## 8. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

### 8.1.

Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend der üblichen Vergütung der **artwomen** Stundensätze (siehe 2.6.) gesondert berechnet.

### 8.2.

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von **artwomen** abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, **artwomen** im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

### 8.3.

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

#### 8.4.

Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, werden vom Auftraggeber erstattet. Notwendige Reisen ab 30 km werden mit 0,45 EUR / pro km via Einzelnachweis abgerechnet.

### 9. Eigentumsvorbehalt

#### 9.1.

An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

#### 9.2.

Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

#### 9.3.

Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

#### 9.4.

**artwomen** ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat **artwomen** dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von **artwomen** geändert werden.

### 10. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

#### 10.1.

Die Produktionsüberwachung durch **artwomen** erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist **artwomen** berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. **artwomen** haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### 10.2.

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber **artwomen** 5 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. **artwomen** ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

### 11. Haftung

#### 11.1.

**artwomen** verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen. Insbesondere auch überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. **artwomen** haftet für entstandene Schäden nur bei eigenem Verschulden, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

#### 11.2.

**artwomen** haftet nicht für eingekaufte Fremdleistungen, die zur Realisierung des Auftrages notwendig sind.

#### 11.3.

Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

#### 11.4.

Für die freigegebenen Entwürfe durch den Auftraggeber, wie Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von **artwomen**.

#### 11.5.

Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet **artwomen** nicht.

#### 11.6.

Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei **artwomen** geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

### 12. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

#### 12.1.

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit, Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. **artwomen** behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnen Arbeiten.

#### 12.2.

Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann **artwomen** eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

#### 12.3.

Der Auftraggeber versichert **artwomen** nur solche Vorlagen (Fotos, Modelle, Muster Textskripte etc.) zu überlassen zur deren Vervielfältigung und Verwendung er berechtigt ist oder deren Nutzungsrechte der Auftraggeber erworben hat. Sollt er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber **artwomen** von allen Forderungen und Ersatzansprüchen Dritter frei.

### 13. Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

#### 13.1.

Für diese AVB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen **artwomen** und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbes. des UN-Kaufrechts.

#### 13.2.

Leipzig ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, soweit nicht bereits durch gesetzliche Bestimmungen ein ausschließlicher Gerichtsstand bestimmt ist. **artwomen** ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.

Stand: 1.September 2022